## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

Unbewohnte Ortsteile, Eingemeindung von Ortschaften und Registrierung von Ortsteilen in öffentlichen Registern

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

- 1. Wie viele unbewohnte Ortsteile von Gemeinden gibt es in Mecklenburg-Vorpommern?
  - a) Um welche unbewohnten Ortsteile handelt es sich?
  - b) Falls keine Registrierung erfolgt ist, aus welchen Gründen?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Statistische Amt im Landesamt für innere Verwaltung schreibt die Bevölkerungsentwicklung nur auf Gemeindeebene fort, sodass keine Bevölkerungsdaten für einzelne Ortsteile von Gemeinden – bewohnt oder unbewohnt – vorliegen.

- 2. Welche Maßnahmen sind beabsichtigt, um unbewohnte Ortsteile von Gemeinden erneut zu besiedeln oder aufzugeben?
  - a) Auf welcher rechtlichen Grundlage?
  - b) Falls keine Maßnahmen beabsichtigt sind, aus welchen Gründen?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Seitens der Landesregierung werden keine Maßnahmen zur Besiedlung oder Aufgabe etwaiger unbewohnter Ortsteile durchgeführt.

Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistet den Gemeinden das Recht und Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch die Pflicht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunales Selbstverwaltungsrecht). Ein Element dieses Rechts ist die Planungshoheit, aufgrund dieser die Gemeinden in ihrem Gebiet die zentralen Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung des Gemeindegebiets treffen können müssen. Dies betrifft alle Pläne zur Gestaltung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten. Durch Raumordnung und Landesplanung kann in diese Planungshoheit eingegriffen werden, wobei zur Rechtfertigung überörtliche Interessen in verhältnismäßiger Weise verfolgt werden müssen (vergleiche Dürig/Herzog/Scholz/Mehde, Grundgesetz-Kommentar, Artikel 28 Absatz 2, Randnummern 59, 60).

§ 13 des Raumordnungsgesetzes (ROG) unterscheidet zwischen landesweiten Raumordnungsplänen (Mecklenburg-Vorpommern: Landesraumentwicklungsprogramm) und den Raumordnungsplänen für Teilräume der Länder – Regionalpläne (Mecklenburg-Vorpommern: Regionale Raumentwicklungsprogramme). § 13 Absatz 5 ROG regelt, dass die Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur und hier insbesondere die anzustrebende Siedlungsstruktur enthalten sollen, zu der auch die Siedlungsentwicklung gehören kann. Nach § 9 Landesplanungsgesetz (LPIG) werden die regionalen Raumentwicklungsprogramme von den regionalen Planungsverbänden aufgestellt und beschlossen. Die Landesregierung erklärt diese durch Rechtsverordnung für verbindlich, soweit sie den Festlegungen in Absatz 5 entsprechen. Zu deren Aufstellung kann die oberste Landesplanungsbehörde Richtlinien erlassen. Zudem sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesraumentwicklungsprogramm zu entwickeln.

Die regionalen Planungsverbände sind nach § 12 Absatz 2 LPIG Zusammenschlüsse der Landkreise, der kreisfreien Städte, der großen kreisangehörigen Städte sowie der Mittelzentren der jeweiligen Region, über die das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als oberste Landesplanungsbehörde die Rechtsaufsicht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung ausübt. Die oberste Landesplanungsbehörde hat die Fachaufsicht nach Maßgabe des Absatzes 4, nach dem sie Weisungen über den Planungszeitraum, über die Form der regionalen Raumentwicklungsprogramme und hinsichtlich der Beachtung der Richtlinien nach § 9 Absatz 2 LPIG erteilen kann.

3. Wie viele und welche Ortschaften haben in den letzten zehn Jahren ihre Selbstständigkeit mit welchen Auswirkungen aufgegeben (in Bezug auf die Rechtsfolgen, Einwohner, Infrastruktur, Nachbargemeinden)?

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass mit der Frage auf vertragliche Gemeindezusammenschlüsse abgezielt wird. Insofern wird auf den Bericht der Landesregierung über die Wirksamkeit des Gesetzes zur Einführung eines Leitbildes "Gemeinde der Zukunft" (Drucksache 7/3837) verwiesen. Hiernach hat sich die Anzahl der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern von 1 118 im Jahr 1990 auf 776 im Jahr 2014 verringert. Zum 1. Januar 2018 betrug die Anzahl der Gemeinden 750, davon 710 amtsangehörige. Seitdem hat sich die Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden weiter auf 686 reduziert. Die Fusionen fanden zum 1. Januar 2019 und 26. Mai 2019 statt. Darüber hinaus gab es keine weiteren Gemeindezusammenschlüsse.

4. Nach welchen Maßgaben und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Registrierung von Ortsteilen von Gemeinden in öffentlichen Registern in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit? In welchem Zeitraum werden diese aktualisiert?

Die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern werden in einem öffentlichen Register aufgelistet, dem Gemeindeverzeichnis. Es wird bundesweit durch das Statistische Bundesamt geführt, das gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 13 des Bundesstatistikgesetzes die Aufgabe hat, Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke aufzustellen und sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen. Änderungen in Bezug auf die Gemeinde – in der Regel Gebietsänderungen oder Bezeichnungen – sind über die Statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt zu melden und finden Eingang in das Gemeindeverzeichnis. Die Ortsteilveränderungen gehören jedoch nicht zu den meldepflichtigen Änderungen. Sofern dem Statistischen Amt des Landes in Einzelfällen Hauptsatzungen zur Kenntnis gelangen, in denen die Ortsteile der Gemeinden aufgeführt werden, pflegt es auch die Ortsteile oder die Ortsteilveränderungen ein. Es gibt aber keine gesetzliche Grundlage oder Verordnung, welche die Gemeinden verpflichtet, dem Statistischen Amt die Änderungen ihrer Hauptsatzungen (Ortsteilveränderungen) mitzuteilen.